

Hochschule Anhalt

ORDNUNG

für die Durchführung eines

INDIVIDUELLEN

TEILZEITSTUDIUMS

vom 22.05.2013

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 erlässt die Hochschule Anhalt folgende Ordnung*:

Präambel

Die Hochschule Anhalt eröffnet Studierenden die Möglichkeit, nach § 9 (2) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein individuelles Teilzeitstudium, welches mit der Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen pro Semester zu absolvieren ist. Studierende, die ein individuelles Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Mit dem Teilzeitstudium wird eine reguläre und transparente Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 1

Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

(1) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden, die noch innerhalb der Regelstudienzeit eines Vollzeitstudiums studieren, unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Abteilung Studentische Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Studienfachberater.

(2) Die Zulassung zum Teilzeitstudium kann semesterweise oder für ein Studienjahr beantragt werden.

(3) Wird der Antrag auf ein Teilzeitstudium gleich mit Beginn des ersten Fachsemesters gestellt, beträgt die maximal zulässige Gesamtdauer das Doppelte der Regelstudienzeit.

(4) Bereits im Vollzeitstudium eingeschriebene Studierende müssen pro bereits absolviertem Semester mindestens 20 Credits nachweisen. Die maximal zulässige Verlängerungsdauer beträgt in diesem Falle das Doppelte der zum Zeitpunkt der Antragstellung verbleibenden Regelstudienzeit.

* Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

(5) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für das Teilzeitstudium wird durch die Fachbereiche wahrgenommen. Der Studienfachberater legt in einem individuellen Sonderstudienplan fest, in welcher Reihenfolge die Module zu belegen sind, der Umfang der Modulbelegung soll i.d.R. 15 Credits entsprechen

(6) Sofern verpflichtende Berufspraktika oder die Abschlussarbeit in die Teilstudienzeit fallen, sind die in der jeweiligen Studien- /Prüfungsordnung genannten Fristen nicht teil- oder verlängerbar.

(7) Ein rückwirkender Wechsel in ein Teilzeitstudium kann **nicht** erfolgen.

(8) **Nicht** zum Teilzeitstudium zugelassen werden Studierende von Fernstudiengängen.

§ 2

Antrag und Fristen

(1) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind die Gründe zu benennen und zu belegen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Familiertätigkeiten bezogen auf Erziehung und Pflege von Kindern bis zum 10. Lebensjahr und/oder die Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen,
- eigene Behinderung oder schwerwiegende Erkrankung,
- herausragendes gesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement).

(2) Über von Absatz 1a) bis c) abweichende Gründe entscheidet der Leiter der Abteilung Studentische Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Studienfachberater im Einzelfall.

(3) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen zum Wintersemester bis zum 15.07. des Jahres und zum Sommersemester bis 15.01. des Jahres zu stellen. Wird der Antrag gemäß § 1 Absatz 3 bereits zu Beginn des Studiums gestellt, endet die Antragsfrist mit dem Bewerbungsschluss.

(4) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars in der Abteilung Studentische Angelegenheiten einzureichen.

§ 3

Studienverlauf

Das Teilzeitstudium unterliegt bis auf den zeitlichen Ablauf den Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.

§ 4

Verlängerung der Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte

(1) Im Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit entsprechend der Beantragung verlängert.

(2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Semestergebühren (Studentenwerks- und Studierenden-schaftsbeitrag) wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

(3) Langzeitstudiengebühren werden gemäß § 112 HSG-LSA unter Berücksichtigung der bewilligten Teilzeit-

studiensemester und der daraus resultierenden „individuellen Regelstudienzeit“ erhoben.

**§ 5
Studierendenstatus**

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

**§ 6
Beginn des Teilzeitstudiums**

Das Teilzeitstudium kann erstmals zum Wintersemester 2013/2014 beantragt werden.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 22.05.2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.06.2013.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 61/2013 am 27.06.2013.

Köthen, den 26.06.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt



Hochschule Anhalt
Abteilung Studentische Angelegenheiten
Bernburger Straße 55
06366 Köthen (Anhalt)

Antrag auf Teilzeitstudium

Name, Vorname: _____ Matrikel-Nr.: _____
Studiengang: _____

Hiermit beantrage ich für das
Wintersemester Sommersemester
die Zulassung zum Teilzeitstudium, weil ich aus folgendem wichtigen Grund nicht in der Lage bin, das
Studium als Vollzeitstudium zu betreiben:

- Zeiten der Pflege und Erziehung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr
- Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen
- Eigene Behinderung oder schwerwiegende Erkrankung
- Herausragendes gesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement
(u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, poli-
tisches oder gewerkschaftliches Engagement)
- Sonstige Gründe

Hinweis: Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere der Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen beizufügen. Bei Folgeanträgen ist der Studienfortschritt aus den vorhergehenden Teilzeitsemestern nachzuweisen.

Bitte begründen Sie kurz Ihren Antrag:

Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Befürwortung durch Vertreter des Fachbereichs:

Datum, Unterschrift Studienfachberater

Datum, Unterschrift Dekan oder PA

Bearbeitungsvermerk ASA